

Finanzkompetenzen

Ursprünglicher Verpflichtungskredit ^{1, 2}			
Ausserordentliche Ausgaben			
- wiederkehrende			
> 0.25 % der Bruttoausgaben	fakultatives Referendum	Art. 31 Abs. 1	Verfassung des Kantons Wallis
- einmalige			
> 0.75 % der Bruttoausgaben	fakultatives Referendum	Art. 31 Abs. 1	Verfassung des Kantons Wallis
Neue Ausgaben (Art. 16bis FHG)			
> 4 Millionen	Grosser Rat	Art. 29 Abs. 2 Art. 7 Abs. 2	FHG Vfh ³
≤ Fr. 4 Millionen	Staatsrat keine Delegation möglich	Art. 29 Abs. 2 Art. 7 Abs. 2 + 3	FHG Vfh ³
Gebundene Ausgaben (Art. 16 FHG)			
Unbegrenzt	Staatsrat keine Delegation möglich	Art. 30 Art. 7 Abs. 2 + 3	FHG Vfh ³
Zusatzkredit ² (Art. 19 FHG und Art. 8 Abs. 3 Vfh ³)			
Entscheid des Verpflichtungskredits	Entscheidkompetenz		
	Departementsvorsteher	Staatsrat	Grosser Rat
Grosser Rat		≤ 10% des ursprünglichen Kredits und ≤ Fr. 4 Millionen	> 10% des ursprünglichen Kredits oder > Fr. 4 Millionen
Staatsrat	≤ 20% des ursprünglichen Kredits und ≤ Fr. 200'000	≤ Fr. 4 Millionen ursprünglicher Kredit + Zusatzkredit(-e)	> Fr. 4 Millionen
Die Fiko muss über die Zusatzkredite von >500'000.00 informiert werden (Art. 19 FHG Abs. 4)			

¹ Ein **Verpflichtungskredit** ist eine Ermächtigung, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Er ist für sämtliche Ausgaben obligatorisch, die sich **über mehrere Rechnungsjahre** erstrecken und den Gesamtbetrag von **Fr. 200'000** übersteigen. Er muss sich nicht zwingend über mehrere Jahre erstrecken.

² Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Projektes, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist bei der zuständigen Behörde ein **Zusatzkredit** vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen (Art. 19 FHG).

³ Verordnung betreffend den Finanzhaushalt (Vfh/611.100)

Ausgabenverpflichtung ⁴			
Investitionen			
unbegrenzt ⁵	Staatsrat	Art. 29 und 30	FHG
≤ Fr. 200'000	Departementsvorsteher	Art. 5 Abs. 2	Vdfk ⁶
≤ Fr. 50'000	Dienstchef ^{5bis} auf Delegation	Art. 6 Abs. 2	Vdfk ⁶
Laufende Rechnung			
unbegrenzt	Departementsvorsteher	Art. 5 Abs. 1	Vdfk ⁶
≤ Fr. 50'000	Dienstchef ^{5bis} auf Delegation	Art. 6 Abs. 2	Vdfk ⁶

⁴ Eine **Ausgabenverpflichtung** ist ein schriftlicher Entscheid, durch den sich die zuständige Behörde gegenüber einem Dritten verpflichtet (Art. 4 Vdfk/611.101). **Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des Staatsrates** z.B. Staatsratsentscheide betreffend die Delegation von bestimmten Kompetenzen an die zentralen Dienststellen (Personal, Informatik Mobiliar, Gebäudeunterhalt usw.).

⁵ Unter der Bedingung, dass ein Verpflichtungskredit besteht.

^{5bis} Die Direktoren der Institutionen und Anstalten sowie die dem Staatsrat und den Departementsvorstehern unterstellten Delegierten- und Stabsstellen sind den Dienstchefs gleichgestellt. Die Delegation durch den Departementsvorsteher erfolgt mittels schriftlichem Entscheid (Art. 3 Vdfk), vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des Staatsrates (vgl. 4).

Zusatzverpflichtungen (Art. 7 Vdfk)			
Entscheid der ursprünglichen Verpflichtung	Entscheidkompetenz		
	Dienstchef	Departementsvorsteher	Staatsrat
Staatsrat	gem. Delegation (Art. 6 Abs. 2 Vdfk) Maximalbetrag ≤ 50'000	von 50'000 bis 200'000 sofern die Zusatzverpflichtung(en) 40% der ursprünglichen Verpflichtung nicht übersteigt	alle übrigen Fälle
Departementsvorsteher	gem. Delegation (Art. 6 Abs. 2 Vdfk) Maximalbetrag ≤ 50'000	von 50'000 bis 200'000 ursprüngliche Verpflichtung inkl. Zusatzverpflichtung(en)	alle übrigen Fälle
Dienstchef	gem. Delegation (Art. 6 Abs. 2 Vdfk) Maximalbetrag ≤ 50'000 (inkl. ursprünglicher Kredit)	von 50'000 bis 200'000 ursprüngliche Verpflichtung inkl. Zusatzverpflichtung(en)	alle übrigen Fälle

Zahlung der Ausgabe			
> Fr. 100'000	Gegenzeichnung durch den Departementsvorsteher Delegation an einen administrativen Verantwortlichen möglich		Art. 10 Abs. 1 Vdfk ⁶
alle Zahlungsanweisungen	Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Dienstchef oder der autorisierten Person		Art. 9 Vdfk ⁶

⁶ Verordnung betreffend die Delegation von finanziellen Kompetenzen des Staatsrates an die Departemente und Dienststellen (Vdfk/611.101)

Finanzkompetenzen

Genehmigung des Zuschlags subventionierter Arbeiten

(Art. 33 Voeb⁷, aufgehoben am 4.5.2018)

Verfahrensarten bei Vergaben

Das Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Mai 2003 (726.1, Art. 8)

Verfahrensarten	Lieferaufträge	Dienstleistungsaufträge	
	Freihändiges Verfahren (Art. 12)	< Fr. 100'000	
Einladungsverfahren (Art.11)	≥ Fr. 100'000 < Fr. 250'000	≥ Fr. 150'000 < Fr. 250'000	mindestens 5 Angebote
Offenes Verfahren (Art. 9) / selektives (Art.10)	≥ Fr. 250'000	≥ Fr. 250'000	
	Baufträge		Bemerkung für alle Aufträge (Lieferungen, Dienstleistungen, Bau): Art. 13 : Ausnahmsweise freihändiges Verfahren wenn eine der Bedingungen des Art. 13 erfüllt ist.
	Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe	
Freihändiges Verfahren (Art. 12)	< Fr. 150'000	< Fr. 300'000	
Einladungsverfahren (Art.11)	≥ Fr. 150'000 < Fr. 250'000	≥ Fr. 300'000 < Fr. 500'000	
Offenes Verfahren (Art. 9) / selektives (Art.10)	≥ Fr. 250'000	≥ Fr. 500'000	

Nachtragskredite ⁸

Investitionen			
> Fr. 500'000	Grosser Rat	Art. 21 Abs. 1	FHG
≤ Fr. 500'000	Staatsrat	Art. 21 Abs. 1	FHG
Laufende Rechnung			
> Fr. 200'000	Grosser Rat	Art. 21 Abs. 1	FHG
≤ Fr. 200'000	Staatsrat	Art. 21 Abs. 1	FHG

⁶ Verordnung betreffend die Delegation von finanziellen Kompetenzen des Staatsrates an die Departemente und Dienststellen (Vdfk/611.101)

⁷ Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2003 (Voeb/726.100)

⁸ Reicht ein Voranschlagskredit nicht aus, um die vorgesehene Aufgabe zu erfüllen, muss ein Nachtragskredit verlangt werden (Art. 21 Abs. 1 FHG). Die Fiko ist regelmässig über die gewährten Nachtragskredite zu informieren (Art. 21 Abs. 3 FHG). Vom Staatsrat beschlossene Nachtragskredite sind grundsätzlich durch entsprechende Beträge auszugleichen, die in anderen Voranschlagskrediten übrig bleiben (FHG Art. 22 bis Abs. 1).

BEMERKUNG: Für das Eingehen von Zusatzverpflichtungen zu einer vom Departementvorsteher oder vom Staatsrat eingegangenen Verpflichtung kann die Kompetenz nur an die Dienstchefs, nicht aber an die unterstellten oder als verantwortlich bezeichneten Personen delegiert werden.